

Amtliche Mitteilung der Großen Kreisstadt Traunstein

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Erweiterung der bestehenden Karosseriespenglerwerkstatt mit Fahrzeuglackiererei auf dem Grundstück Salzburger Straße 1 a (Fl.Nrn. 1014, 1014/9 und 1014/18 der Gemarkung Traunstein) in Traunstein**

Die Stadt Traunstein erteilte mit Bescheid vom 28.05.2021 AZ: 50.6-B 16/18 dem Karosserie Fachbetrieb Josef Erhard die Baugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Karosseriespenglerwerkstatt mit Fahrzeuglackiererei auf dem Grundstück Salzburger Straße 1 a (Fl.Nrn. 1014, 1014/9 und 1014/18 der Gemarkung Traunstein) in Traunstein.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Übrigen hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen die Bauarbeiten eingestellt werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid eine Anfechtungsklage eingelegt wird.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung – in Form der öffentlichen Bekanntmachung – gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt.
- c) Die Baugenehmigung kann im Rathaus Traunstein, Stadtplatz 39, Zimmer 214, 2. Stock aufgrund der derzeitigen Situation nur nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/65-288) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, 31.05.2021
Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung wurde an die Amtstafeln

angeheftet am 01.06.2021

abgenommen am _____

Surberg, den _____

Michael Wimmer
1. Bürgermeister
